

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 100580 am 27.08.2001 den Namen Förderkreis TSV Rothemühle e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38179 Schwülper – OT Rothemühle
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle in dieser Satzung genannten Positionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral, sie werden lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit in einer Formulierung aufgeführt.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

1. Der Zweck des Vereins dient der ideellen und finanziellen Förderung des Fußballsports, insbesondere des TSV Rothemühle v. 1921 e.V. und der Vereine, mit denen dieser zu sportlichen Zwecken Kooperationen eingegangen oder an ihnen beteiligt ist.
2. Der Zweck soll durch eine geeignete Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Beiträge/Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Förderkreis TSV Rothemühle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises TSV Rothemühle e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen. Der Abgelehnte hat aber das Recht, vom Vorstand zu verlangen, dass abschließend in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag abgestimmt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Das Mitglied hat das Recht, den Ausschlussbeschluss des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Überprüfung eines Ausschließungsbeschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu stellen, anderenfalls der Ausschluss wirksam wird. Bei gestelltem Überprüfungsantrag ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung.

7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu. Auch im Voraus geleistete Mitgliedschaftsbeiträge sind vom Verein nicht zu erstatten.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - c. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - d. Wahl der Kassenprüfer
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Textform gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen, die Einladung auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail, ist zulässig und ausreichend. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekanntesten Adresse einzuladen.
4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 6 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründen zu erfolgen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt offen mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen einer der Kandidaten dies verlangen.
4. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern in Textform mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Pressewart
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
5. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB.
6. Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
7. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Pauschale Zahlungen/Auslagen bis zur gesetzlichen Höhe im Jahr gem. § 3 Nr. 26 a EStG u.a. an Vorstandsmitglieder sind möglich.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den TSV Rotthemühle v. 1921 e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fußballsports zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein neben Vornamen, Nachnamen und etwaigem Geburtsnamen seine Adresse nebst Telekommunikationsdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vertretungsvorstandes gemäß § 26 BGB gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltung des Vereins und besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mit-

- glieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand dann einen Datenschutzbeauftragten, wenn dies gesetzlich erforderlich ist.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.08.2018 beschlossen.